Gemeinderatsdrucksache 105/2022	
Abteilung:	Finanzverwaltung
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche
Aktenzeichen:	815.90 06.05.2022

HOLZGERLINGEN

Umstellung Wirtschaftsführung zum 01.01.2023, Eigenbetrieb "Stadtwerke"

Gremium	Termin	Beschlussart
Verwaltungsausschuss	31.05.2022	Vorberatung nicht öffentlich
Gemeinderat	21.06.2022	Entscheidung öffentlich

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Umstellung auf EigB-Doppik für die Stadtwerke Holzgerlingen und der damit verbundenen Änderung der Betriebssatzung gem. Anlage zu.

Sachverhalt:

Aktuell wird der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Startwerke durch die Steuerberatung Schüllermann aufgestellt. Für den Jahresabschluss fanden bislang nach § 7 EigBVO (alte Fassung) die allgemeine Vorschriften, Ansatzvorschriften, Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Bewertungsvorschriften und Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergab.

Was seit Jahren angekündigt war, hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 17.06.2020 und den Neufassungen der beiden Eigenbetriebsverordnungen nach Handelsgesetzbuch (HGB) oder nach der Kommunalen Doppik vom 01.10.2020 nun endlich umgesetzt. Damit stehen den Kommunen nunmehr für die Wirtschaftsführung und den Rechnungsstil ihrer Eigenbetriebe zwei Möglichkeiten offen.

Die neuen eigenbetriebsrechtlichen Regelungen sind spätestens für Wirtschaftsjahre ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Eine freiwillige Anwendung ist unter weiteren Voraussetzungen bereits zum aktuellen Zeitpunkt möglich.

Die Finanzverwaltung spricht sich für die Anwendung der **Eigenbetriebsverordnung-Doppik** aus, da hier die verbindlichen Muster für die Wirtschaftsplanung und den Rechnungsabschluss aus den doppischen Mustern der Verwaltungsvorschrift Produkt und Kontenrahmen, die für den Kernhaushalt der Gemeinden gelten, abgeleitet sind.
Aus Sicht der Finanzverwaltung ergibt sich dadurch eine weitgehende Vereinheitlichung der Planung und der Rechnungsabschlüsse, was auch zu einem besseren Verständnis für die Gemeinderäte führt. Die Umstellung des Rechnungsstils soll zum 01.01.2023 stattfinden. Gem. § 14 EigBG besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit

Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Durch das neue Recht wird der bisherige Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan in Anlehnung an den Finanzhaushalt des Kernhaushalts abgelöst. Nach § 7 Eigenbetriebsverordnung-Doppik ist zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind.
Veränderungen zur bisherigen Bilanz (nach HGB) sind nachvollziehbar zu dokumentieren. In vielen Mustern / Formblättern sind Werte aus Vorjahren angegeben, bei der Umstellung wird es daher nicht möglich sein, die Vorjahreswerte darzustellen, gem. § 19 Abs. 2 müssen diese in der Umstellungszeit nicht angegeben werden, sie können freiwillig angepasst werden.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgt.

Der Änderungsentwurf der Betriebssatzung ist beigefügt.
Eine Änderung gegenüber der bisherigen Satzung betrifft § 1 Unternehmensgegenstand. Hier wird im neuen Abs. 7 festgelegt, dass die Vorschriften des Eigenbetriebs maßgebend sind und ergänzend mit dieser Änderung wird die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Es wird empfohlen die Satzungsänderung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt

I. Delakos

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Satzung zur Änderung Betriebssatzung Stadtwerke